Werk

Titel: Erster Teil. Allgemeine Grundlage. § 3. Die Bedeutung des Willens in der Prozeßha...

Ort: Tübingen

Jahr: 1907

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1907_0102|log10

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

§ 3. Die Bedeutung des Willens in der Prozeßhandlung.

Der Ausdruck Wille ist im Sprachgebrauch des täglichen Lebens vieldeutig. Wir sagen „A wollte den B durch einen Steinwurf verletzen", um damit zu erklären, daß der Handelnde sowohl die Handlung als auch den Erfolg gewollt hat. Wir brauchen sodann das Wort Wille ganz allgemein im Sinne von Wünschen: „Ich will, daß Du morgen zu mir kommst", bald um ein energisches Wünschen, ja geradezu einen Befehl auszudrücken, bald in der schwachen Bedeutung von „ich möchte wohl, daß u. s. w."[34]). Der Sprachgebrauch beschränkt den Gegenstand des Willens nicht auf die Körperbewegung, auch das Nachdenken, jede innere auf menschliche Willkür zurückführbare Tätigkeit des Gehirns ist gewollt. Schließlich trägt der Sprachgebrauch des täglichen Lebens auch kein Bedenken, selbst da noch den Ausdruck Willen zu gebrauchen, wo die Herbeiführung des gewollten Erfolges dem Wollenden nicht möglich und er sich dieses Umstandes bewußt ist.

In dieser umfassenden Bedeutung ist der Ausdruck Wille für die Rechtssprache nicht verwendbar. Gewollt im Rechtssinne ist nur die Handlung einerseits und der Erfolg

---

S. 11; Förster-Engelmann, CPO. Komm. § 54, 2; Petzold, Gruchots Beitr. 44 S. 845; Francke, Nebenparteien S. 119; Kroll, Klage und Einrede, S. 103, ferner die in Anm. 14 und 20 genannten. Auch die Judikatur bewegt sich vielfach in allgemeinen Ausdrücken. Doch kommt sie der hier aufgestellten Definition nahe, so insbesondere die Anm. 21 zitierten Entscheidungen. — Viel zu weit geht Trutter, Proz. Rechtsgesch. S. 50, der auch Realakte (mechanische Handlungen) zu den Prozeßhandlungen zählt.

34) Die Bedeutung Wille gleich Fähigkeit zu wollen, kann hier außer Betracht bleiben. Nur die Bedeutung Wille gleich Wollen kommt in Frage, aber damit ist noch keineswegs Eindeutigkeit erzielt, wie Pfersche, Die Irrtumslehre des österreichischen Privatrechts S. 23f., anzunehmen scheint.

der Handlung andrerseits. Die Handlung eines Menschen beruht auf seinem Willen, wenn sie auf seine freie Selbstbestimmung zurückzuführen ist. Sie ist nicht gewollt, wenn sie durch äußere nicht in der freien Vorstellungstätigkeit des Subjekts gelegene Beweggründe herbeigeführt ist, wenn sie also andre psychische Ursachen als den Willen hat. Ihr Erfolg ist gewollt, wenn die Vorstellung, die sich der Handelnde von den Wirkungen seiner Handlung machte, mit dem tatsächlich eingetretenen Erfolg übereinstimmt. Indem die Rechtssprache durch solche Einschränkung den Ausdruck des täglichen Lebens zu einem für ihre Zwecke brauchbaren gestaltet, setzt sie sich in Uebereinstimmung mit dem Willensbegriff, den man in der Philosophie wohl als den herrschenden bezeichnen kann. „Der Wille ist uns nur als unmittelbares inneres Erlebnis bekannt, und als solches besitzt er zwei unveräußerliche, schlechthin an das Bewußtsein gebundene Merkmale: das erste besteht in der unmittelbaren Empfindung der Selbsttätigkeit, welches mit der Willenshandlung verbunden ist, das zweite in der von einem Gefühl begleiteten Vorstellung eines Erfolgs der Handlung. Diese Vorstellung des Erfolgs braucht selbstverständlich mit dem nachher eintretenden Erfolg nicht übereinzustimmen, aber nur insoweit eine Uebereinstimmung besteht, ist der Erfolg ein wirklich gewollter". Die beiden vorstehenden Sätze, die Wundts Essays (Entwickelung des Willens S. 297) entnommen sind, passen auch für die Jurisprudenz, und damit geschieht dem Erfordernis Genüge, daß die Begriffe da, wo sie in ihrer Bedeutung über den Rahmen der Rechtswissenschaft hinausgehen, ihre Ausgestaltung in Anlehnung an die Philosophie erhalten sollen.

Die hier vertretene Auffassung, die sich der in der Rechtswissenschaft herrschenden anschließt, wird von einer Anzahl von Schriftstellern bekämpft. Sie behaupten, es sei unzulässig, von einem Wollen des Erfolgs zu reden; ge-

wollt sei stets nur die Körperbewegung, nie der Erfolg. Damit geraten sie indessen in Widerspruch sowohl zu dem Sprachgebrauch der Rechtssprache als auch zu dem allgemeinen Sprachgebrauch. Daß es in der Rechtssprache durchaus üblich ist vom Wollen des Erfolgs zu reden, dafür legt jeder Band gerichtlicher Entscheidungen und nahezu jede rechtswissenschaftliche Abhandlung Zeugnis ab. Es sind wohl nur vereinzelte Juristen, die nicht von einem gewollten Erfolg sprechen. Wenn wir einen Ausdruck des täglichen Lebens für die Rechtssprache einschränken, dürfen wir nur nebensächliche Bedeutungen abschneiden; der Kern muß unverändert bleiben, sonst wird der Begriff überhaupt zu einem andern. Durch die von der Gegenmeinung gezogene Einschränkung wird der Willensbegriff tatsächlich ein andrer. Eine solche Formulierung des Willens muß jedoch, da sie die Rechtssprache nicht hinter sich hat, als eine willkürliche bezeichnet werden. Jene Schriftsteller setzen sich sodann auch in Widerspruch zu dem in der Philosophie herrschenden Willensbegriff [35]).

In der Prozeßhandlung liegen drei Bestandteile: die Willensäußerung, der Wille zur Handlung und der Wille zu dem Erfolg der Handlung. Da die Willensäußerung hier regelmäßig Erklärung ist, können wir auch sagen Erklärung, Erklärungswille und Erfolgswille [36]).

35) Sie behaupten zwar das Gegenteil, aber die Unrichtigkeit ist bereits durch von Hippel hinreichend dargetan. Statt näheren Eingehens auf die einschlagenden Fragen verweise ich auf von Hippel, Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 13 ff., dessen Ausführungen in bezug auf den Willen ich mich durchaus anschließe.

36) Von einer vergleichenden Heranziehung der Literatur über das Willensmoment im Rechtsgeschäft mußte hier abgesehen werden. Rechtsgeschäft und Prozeßhandlung haben naturgemäß manche verwandte Seite, andrerseits gehen sie aber doch grade in den allerwichtigsten Punkten so weit auseinander, daß aus einem Vergleich, der nicht äußerst vorsichtig die feinen Unterschiede hervorhebt, nur Verwirrung entstehen kann. Deshalb unterläßt man ihn besser. Danz, Auslegung der Rechtsgeschäfte (2. Aufl. 1906), geht in seinen scharfsinnigen Ausführungen

Unter Erklärung haben wir dem Begriff der Prozeßhandlung gemäß nicht das Resultat der vollzogenen Willensäußerung, das Erklärte, sondern die Handlung selbst zu verstehen, und zwar die Handlung, sowie sie äußerlich sich der sinnlichen Wahrnehmung andrer kundgibt. Der Erklärungsinhalt ist bei den einzelnen Prozeßhandlungen sehr verschieden geartet. Wir finden in jeder Prozeßhandlung einen doppelten Inhalt: den spezifischen und den generellen Inhalt. Der spezifische Inhalt ist grade der Teil des Gesamtinhalts, der die Mannigfaltigkeit desselben bedingt; er ist bei den einzelnen Arten der Prozeßhandlungen verschieden, er gibt der speziellen Prozeßhandlung erst das charakteristische Gepräge. Für den Gattungsbegriff Prozeßhandlung kommt nur der generelle Inhalt in Betracht, er ist für die Prozeßhandlung begriffswesentlich. Der spezifische Inhalt kann die einzelne Erklärung erst dann zu der besonderen Prozeßhandlung z. B. zum Antrag, zur Eideszuschiebung, zum Verzicht ausgestalten, nachdem der generelle Inhalt die Erklärung zur Prozeßhandlung überhaupt gestempelt hat. Der generelle Erklärungsinhalt besteht in der Kundgabe des Willens, eine Veränderung in der Außenwelt herbeizuführen, die unmittelbar zum Betriebe des Prozeßverfahrens dient. Weil ohne diesen Inhalt die Erklärung überhaupt nicht Prozeßhandlung ist, muß dieser Inhalt stets in dem Gesamtinhalt enthalten sein. Die Unterscheidung zwischen Willens- und Wissenserklärung ist für den Prozeßhandlungsbegriff irrelevant, sie betrifft stets nur den spezifischen, niemals indessen den generellen Inhalt der Prozeßhandlung. Wenn jemand die vom Gegner behaupteten Tatsachen zugesteht, äußert er hiermit ebenso den Willen, einen Baustein zum Verfahren zu setzen, als wenn er die Vernehmung von Zeugen beantragt oder Berufung einlegt. Grade darin, daß in der Aeußerung dieser Wille

über die Willenserklärung leider auf die prozessuale Willenserklärung nicht ein.

zum Ausdruck gelangt, wird die Handlung, die als solche gar nichts Prozessuales an sich zu haben braucht, zur Prozeßhandlung. Gesteht beispielsweise jemand irgendwelche Behauptungen, die vom Prozeßgegner im Verfahren erhoben sind, zu, so berechtigt uns dies noch keineswegs zur Konstatierung, daß nun dieses Geständnis Prozeßhandlung ist. Wenn es außerhalb des Prozesses z. B. im Wirtshaus dem Richter und der Gegenpartei gegenüber gemacht wird, ist es sogar zweifellos keine Prozeßhandlung, obwohl doch in seinem spezifischen sachlichen Inhalt ein solches Geständnis sich nicht von dem gerichtlichen abhebt. Es ist auch nicht die bloße Form der Abgabe vor den Schranken des Gerichts, die hier fehlt. Selbst wenn es im Gerichtsgebäude und dort vor dem Richter abgegeben wird, liegt noch nicht notwendig ein gerichtliches Geständnis vor. Erst wenn in der Erklärung der Wille zur Erscheinung gelangt, daß diese Geständniserklärung Teil des Verfahrens sein soll und daß sie vom Verfahrenszweck beherrscht sein soll, dann erst haben wir ein gerichtliches Geständnis und damit auch eine Prozeßhandlung vor uns.

Die Willensäußerung braucht nicht in einer ausdrücklichen Erklärung zu bestehen. Der Handelnde braucht nicht zu sagen: ich will, daß diese Erklärung für das Verfahren in Betracht kommen soll. Die Sachlage wird vielmehr in den weitaus meisten Fällen die sein, daß der Handelnde in der Erklärung nur den spezifischen Inhalt der besonderen Prozeßhandlung im Anschluß an die konkrete Prozeßlage ausdrücklich kundgibt, während die damit gleichzeitig gegebene Aeußerung des Willens, das Verfahren zu betreiben und somit eine Prozeßhandlung zu vollziehen, aus der Handlung in ihrer Gesamtheit oder erst aus den begleitenden Umständen zu entnehmen ist. Nur äußerst selten wird sie in der Tat eine ausdrückliche sein, praktisch wohl nur dann, wenn Zweifel darüber entstehen können, daß die Handlung Prozeß-

handlung sein soll[37]). Trotzdem wird die Feststellung, ob eine Handlung eine Willensäußerung grade dieser Art ist, durchweg leicht zu treffen sein.

Schließlich ist noch die Frage aufzuwerfen, wie steht es, wenn der Handelnde die Willenserklärung nur zum Scherz oder zum Schein oder aus Versehen oder infolge eines Versprechens abgibt und diese begleitenden Umstände dem Richter und der Gegenpartei bzw. demjenigen von beiden, an welchen die Erklärung gerichtet ist[38]), klar aus der Willensäußerung selbst erkennbar sind und auch von ihnen erkannt werden[39]). Sind dann diese Nebenumstände gesondert zu behandeln, oder geben sie als Teil der Erklärung dieser von vornherein eine besondere Gestalt? Im ersten Fall liegen sie außerhalb der Erklärung, sie sind hier für die Frage, ob begrifflich, eine Erklärung vorliegt, ohne Einfluß. Im letzteren Fall führen sie zur Verneinung des begrifflichen Vorhandenseins der Prozeßhandlung. Die erste Auffassung kann nur in Frage kommen, wenn man Willenserklärung als das Erklärte versteht. Nur an dem Produkt der Willenserklärung kann man allenfalls eine Scheidung zwischen Hauptteil und Nebenumständen vornehmen und die letzteren von der eigentlichen Erklärung mit selbständiger Existenz ausscheiden. Bei der Willenserklärung als Handlung gedacht ist das nicht möglich, weil Hauptteil und Nebenumstände im obigen Sinn durch eine einzige Handlung hervorgebracht werden und

37) Z. B. jemand gibt vor Gericht eine scherzhafte Erklärung ab, die von allen als Witz aufgefaßt wird. Er meint sie aber ernstlich und erklärt: Diese Behauptung soll für den Prozeß gelten.

38) Dafür wird fortab kurz Adressat gesagt.

39) Der Fall, daß ein Scherz, Versprechen u. dgl. für den Adressaten offensichtlich ist, muß zu dem andern Fall, wo diese Momente von ihm nicht erkannt werden, in scharfen Gegensatz gestellt werden. Im ersten Fall wäre es doloses Verhalten des Adressaten, wenn er den Erklärenden auf seine Worte nageln wollte. Im zweiten greifen dagegen ganz andre Erwägungen Platz. Diese Scheidung ist lange nicht genügend beachtet.

diese Handlung in ihrer Einheitlichkeit eine Teilung nicht verträgt, ja eine solche Teilung gradezu eine logische Unmöglichkeit bildet. Wenn jemand z. B. auf eine übertriebene Forderung des Gegners lachend im Scherze, so daß Gericht und Gegner dies erkennen, erklärt: „Der Antrag ist wirklich ausgezeichnet, den erkenne ich an", so ist das kein Anerkenntnis[40]). Man darf hier nicht so vorgehen: in dem Erklärten befinden sich die Worte „ich erkenne an", weiter kommt nichts in Betracht, der Scherz liegt außerhalb der Erklärung, sondern man muß die Erklärungshandlung betrachten, und diese enthält zweierlei, einmal das Aeußern der Worte „ich erkenne an" und sodann die durch das Erkennenlassen des Scherzes kundgegebene Erklärung „als Prozeßhandlung soll diese Erklärung nicht gelten". Uebrigens würde man auch vom Standpunkt der Erklärung als Produkt verlangen müssen, daß neben diesem spezifischen Inhalt (den Anerkenntnisworten) die generelle Aeußerung des Willens, das Verfahren zu betreiben, vorhanden ist; deshalb würde auch bei diesem Standpunkt die Erklärung dadurch ihre Wirkung verlieren, daß die zweite, die generelle Erklärung fehlt. Trotzdem wäre es bei dieser Trennung in die zwei gesonderten Momente nicht ausgeschlossen, daß man gelegentlich zu einem abweichenden Resultat kommt.

Genau so wie mit dem Scherz liegt es bei erkennbarer Scheinerklärung. Das Gericht darf auch hier nicht sagen: „die Erklärung (als Produkt) enthält diesen oder jenen bestimmten Prozeßhandlungstatbestand, daneben liegt eine zweite Erklärung vor, daß die erste nur Schein sei", und darauf-

40) Vgl. Degenkolb, Beiträge, S. 154 „ein offensichtlich nicht „ernstlich" gemeintes Anerkenntnis ist nicht wirklicher Prozeßakt"; ferner Planck, Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts I § 62, 6 S. 330; Hellmann, Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts, § 56 S. 271 (in bezug auf das Geständnis) und Sintenis, ZZP. 30 S. 382 (bz. der Klage), schließlich auch Eccius, Gruchots Beitr. 29 S. 4 und RG. 51 S. 175.

hin etwa den zweiten Teil unberücksichtigt lassen und das erste als wirksame Erklärung behandeln; vielmehr hat es unter Berücksichtigung der Einheit der Erklärungshandlung die Erklärung in ihrer Totalität als unwirksam zurückzuweisen[41]).

Anders ist der Fall zu beurteilen, daß die Partei sich verspricht und die Adressaten der Erklärung dies erkennen. Hier kann der generelle Erklärungsinhalt gegeben sein. Aber die Aeußerungshandlung trägt in ihrem spezifischen Inhalt selbst den Mangel: das Geäußerte enthält einen Widerspruch in sich: es wird ein Etwas geäußert und gleichzeitig soll es auch wieder nicht geäußert sein. Ganz scharf genommen liegt die Sache so, daß die Erklärung sowohl darüber fehlt, daß die Körperbewegung gewollt ist, als auch darüber, daß sie nicht gewollt ist. Man muß also die Frage aufwerfen: Muß auch der Erklärungswille erkennbar hervortreten? Das ist zu bejahen. Nach der positiven Seite hin verliert die Frage ihre praktische Bedeutung insofern, als ein solcher Wille mit dem Vorgang selbst bereits regelmäßig geäußert ist; daß sie aber in negativer Richtung erheblich ist, zeigt der Fall des offensichtlichen Versprechens[42]).

Der zweite Bestandteil ist der Erklärungswille. Der Handelnde muß die Willensäußerung wollen, sie muß auf seine freie Selbstbestimmung zurückgehen. Dabei handelt es

41) Auch dann ist in gleicher Weise vorzugehen, wenn neben solchen Erklärungsworten, die an sich den äußeren Tatbestand der Prozeßhandlung abgeben, andre widersprechende hinzugefügt sind, z. B. beim Geständnis, es solle nur für die Instanz gelten. Richtig OLG. Hamburg, Urt. v. 19. Mai 1903 in Seuff. A. 58 Nr. 250 S. 475 f.

42) Dagegen allerdings Bülow, Geständnisrecht, S. 23. Aber Bülow hält sich nur an den Wortlaut. Daß nicht ausdrücklich gesagt zu werden braucht: „ich will diese Worte", ist selbstverständlich. Auf diese Weise wäre logisch überhaupt nicht zum Ziel zu kommen; denn es müßte ja für dieses „ich will usw." noch wieder die entsprechende Erklärung abgegeben werden, und so fort ad infinitum. Der Umstand, daß eine gültige Erklärung nicht vorliegt, wenn aus der Erklärung ersichtlich ist, daß der Wille fehlt, beweist m. E. zu Genüge, daß Bülow zu weit geht. Daran ändern auch seine Ausführungen S. 24 nichts.

sich nur um das Wollen der Körperbewegung, also bei der Erklärung um das Wollen des Ausspruchs der Worte, welche den technischen Erklärungsinhalt bilden. Weil es nur darauf ankommt, ob die Körperbewegung gewollt ist, ist das Motiv, welches den Entschluß, die Körperbewegung vorzunehmen hervorrief, gleichgültig. Die Erklärungshandlung ist auch dann gewollt, wenn der Erklärende zu derselben durch Drohung, arglistige Täuschung oder andre Motive veranlaßt ist, welche dem Handelnden zwar die Freiheit des Handels nach eignem Ermessen raubten, ihm aber doch die Freiheit der unmittelbaren Willensbestimmung ließen. Dagegen fehlt der Erklärungswille, wenn der Vorgang, der die Handlung äußerlich darstellt, auf andre psychische Ursachen als den Willen zurückzuführen ist. Das ist beispielsweise der Fall bei bloßen Reflexbewegungen und bei Handlungen, die durch unmittelbaren physischen Zwang hervorgerufen wurden. Erstere werden im Prozeß als Versprechen oder Abirren im Ausdruck und in ähnlicher Weise von Bedeutung werden können, letztere praktisch wohl selten vorkommen, allenfalls noch bei außergerichtlichen Prozeßhandlungen, man denke etwa an einen unter physischem Zwang (durch Handführung beim Schreiben) erwirkten Verzicht auf die Berufung.

Schließlich kommt noch der Erfolgswille in Frage. Es ist das derselbe Wille, der wie vorhin entwickelt in der Erklärung zum Ausdruck kommen muß, nämlich der Wille, eine Handlung vorzunehmen, die unmittelbar zum Betriebe des Verfahrens dient. Dieser Erfolgswille stellt sich im Verhältnis zum Erklärungswillen bei normaler Sachlage als Motiv für den letzteren dar[43]). Weil ich den Prozeß betreiben will, fasse ich den Willen, die diesem Zweck entsprechende Willensäußerung zu tun. Der Erfolgswille wird

43) Vgl. hierzu Manigk, Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte (Studien zur Erl. des bürg. Rechts von R. Leonhard, Heft 5) S. 9, 12 f.

dann seinerseits wieder durch alle möglichen Motive hervorgerufen. Der Handelnde kann den Erfolgswillen fassen, weil er durch diese bestimmte Handlung den Prozeß am schnellsten zu gewinnen hofft oder z. B. beim Geständnis, weil er die Gegenbehauptung für wahr hält, oder weil ihn sein Ehrgefühl oder Zweckmäßigkeitserwägungen dazu treiben. Das Motiv kann auch ein unreelles sein, den Gegner zu täuschen, den Prozeß zu verschleppen u. dgl., die Handlung kann schließlich auch durch Irrtum, Arglist oder Drohung und Zwang (vis compulsiva) hervorgerufen sein. Aber dieses Motiv zur Handlung liegt ganz außerhalb des Begriffs.

Alle drei Bestandteile Erklärung, Erklärungswille und Erfolgswille sind nun in der Prozeßhandlung zu einem unteilbaren Ganzen vereinigt. Sie lassen sich nicht voneinander trennen, sie haben keineswegs selbständige Existenz nebeneinander. Das wäre nur möglich, wenn wir unter der Willenserklärung den Erfolg der Handlung, die Erklärung als Erklärungsprodukt zu verstehen hätten, weil dann bloß das Produkt der Handlung in Betracht käme, ohne daß für eine Berücksichtigung des Zustandekommens Raum bleibt. Grade weil aber die Willensäußerung als Handlung aufgefaßt werden muß, ist Trennung unmöglich. Denn zu der Handlung gehört der Wille, die Handlung vorzunehmen, sonst liegt begrifflich, gar keine Handlung im Rechtssinne vor. Und zur Prozeßhandlung gehört ein Erfolgswille, denn dieser stempelt die Handlung erst zur Prozeßhandlung[44]).

---

44) Ueber das Verhältnis der drei Momente zum Handlungsbegriff gehen die Ansichten sehr auseinander. Vgl. darüber Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, S. 30 ff., 243 und Iherings J. 16, S. 370; Bülow, Geständnisrecht, S. 121 f.; Manigk, Anwendungsgebiet, S. 57 f.; Eltzbacher, Handlungsfähigkeit, S. 82. Zu beachten ist aber, daß die Entwicklung hier von vornherein grade auf die Prozeßhandlung gerichtet ist, also schon eine Spezies des allgemeinen Handlungsbegriffs betrifft. Wie hier wohl Kleinfeller, Lehrbuch, § 62 S. 199.

Hier wird man einzuwenden geneigt sein, der Erfolgswille brauche doch tatsächlich nicht vorhanden zu sein, sonst müßte es z. B. zulässig sein, daß der Gegner behauptet, irgend eine Behauptung des Gegners sei nichtig, weil der Erfolgswille fehle, und über diese Behauptung dem Gegner den Eid zuschiebt, ja genau genommen könnte sogar amtliche Prüfung in Frage kommen. Ein Blick ins praktische Leben und insbesondere in den technischen Prozeßbetrieb läßt den Einwand sogar begründet erscheinen. Tatsächlich wird der Richter sich stets an die ihm äußerlich erkennbare Handlung der Parteien halten, und auch bei der Prozeßhandlung des Richters wird es nur darauf ankommen, was andre unter seiner Erklärung verstehen und nach den obwaltenden Umständen verstehen können. Das ist praktisch auch kaum anders möglich. Erfolgswille und Erklärungswille sind Bewußtseinsvorgänge, die sich völlig unwahrnehmbar im Innern des Handelnden vollziehen. Ihre Feststellung ist für den Dritten ohne Mitwirkung des Wollenden vielfach so gut wie ganz unmöglich. Wenn der Erklärende es versteht, seinen wirklichen Willen zu verdecken, und über denselben nichts verlautbaren will, ist die Feststellung ausgeschlossen. Läßt er sich zu einer Mitwirkung herbei, so fragt sich doch wieder, wie weit man seinen Worten Glauben schenken darf, und in diesem Punkt ist dann objektive Feststellung erst recht nicht erzielbar. Für das Rechtsleben ergibt sich hieraus die Unmöglichkeit, dem Willen die volle Wirksamkeit uneingeschränkt zu lassen, die ihm an sich als Begriffsmoment in der Prozeßhandlung zukommt.

Dabei ist das Verhältnis zwischen Erfolgswillen und Erklärung einerseits und Erklärungswillen und Erklärung andrerseits ganz das gleiche[45]). Wenn z. B. der Kläger

45) Das wird vielfach verkannt. So läßt z. B. Bülow, der im übrigen jede Berücksichtigung des Willensmoments ablehnt, unbedenklich die nachträgliche Berichtigung der auf einem Versprechen (Ja statt Nein)

seinen Antrag von 3000 M. auf 1000 M. ermäßigen will, sich aber verspricht und 100 M. sagt, ohne daß gemerkt wird, daß ein lapsus linguae vorliegt, dann wird diese Erklärung mit voller rechtlicher Wirksamkeit ausgestattet, obwohl der Erklärungswille fehlt. Es wird diese Erklärung genau so behandelt, als wenn der Erfolgswille, ohne daß es freilich offensichtlich hervortritt, nicht vorhanden wäre. Der Richter nimmt keine Prüfung von Amts wegen in Bezug auf das Vorhandensein des Erklärungswillens vor. Ergeht auf Grund einer solchen Erklärung ohne Erklärungswillen ein rechtskräftiges Urteil, dann hat diese Erklärung für alle Ewigkeit die volle Wirkung einer ordnungsmäßigen Prozeßhandlung. Daß der Fall wesentlich anders liegt, wenn der Mangel des Erklärungswillens oder des Erfolgswillens in der Aeußerungshandlung selbst zu Tage tritt, ist bereits besprochen; auch dort ergab sich kein Unterschied, in beiden Fällen Nichtigkeit der Prozeßhandlung. Es bleibt also nur noch die Möglichkeit, daß ein Unterschied in der Behandlung eintritt, wenn der Mangel des Erklärungswillens nachträglich bekannt wird, gegenüber dem Fall, daß nachträglich das Fehlen des Erfolgswillens aufgedeckt wird. Jedoch auch hier sind beide Fälle gleich zu behandeln. Wenn der Richter nachträglich aus irgend welchen Umständen, die aber außerhalb der Erklärung liegen, merkt, daß ein Versprechen oder dgl. vorliegt, dann wird er allenfalls die betreffende Partei darüber befragen können, er darf aber nicht die Erklärung

beruhenden Erklärung zu, allerdings ohne eine tiefere Begründung zu geben, die ihm von seinem Standpunkt recht schwer, wenn nicht unmöglich werden muß (siehe Geständnisrecht, S. 173 Anm. 1). Die angegebenen Gründe sind kaum mehr als Zweckmäßigkeitserwägungen. Auch Kisch (Kritik zu Bülows Geständnisrecht in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1901 S. 206 ff.) scheint zwischen beiden Willensmomenten in der betreffenden Beziehung unterscheiden zu wollen (siehe die Bemerkung zu Hellmann, S. 216). Vgl. ferner Gaupp-Stein, Vorbem. z. § 128 III 1c; Schultze, Grünhuts Z. 28 S. 546 Kohler, Gesammelte Beiträge zum Civilprozeß, S. 257.

ohne weiteres als nicht existent behandeln. Ebensowenig kann der Prozeßgegner, etwa der Beklagte, geltend machen, daß eine Prozeßhandlung des Klägers nichtig sei, weil hinter der Erklärung kein Erklärungswille gestanden habe. Von Bedeutung könnte das werden, wenn bei Nichtigkeit der Prozeßhandlung erneute Vornahme wegen Ablauf der Frist ausgeschlossen ist. Zum Beispiel der Rechtsanwalt will notieren „auf Berufung verzichten", verschreibt sich aber in der Eile und notiert statt „verzichten" „einlegen". Der Schreiber fertigt die Berufungseinlegung aus, und der Anwalt unterschreibt die Berufungsschrift ungelesen. Es erfolgt Terminsanberaumung und Zustellung. Später nach Ablauf der Berufungsfrist merkt der Anwalt sein Versehen, beschließt aber nunmehr, da er nach Kenntnisnahme von einer neueren Reichsgerichtsentscheidung die Berufung für aussichtsvoll hält, bei derselben stehen zu bleiben. Hier wird man schwerlich zugeben, daß der Gegner, der den Sachverhalt vielleicht durch Zufall erfahren hat, ihm mit dem Einwand entgegentreten darf, die Berufung sei nichtig, weil der für die Erklärung erforderliche Erklärungswille gefehlt habe. Wäre das zulässig, dann ist auch kein Grund zu ersehen, weshalb nicht jede Partei im Lauf des Prozesses überall da, wo es zweckmäßig erscheinen mag, also insbesondere nach Ablauf der für eine Prozeßhandlung gesetzten Frist, die ordnungsmäßig vollzogene Handlung durch die Behauptung in Zweifel ziehen könne, sie sei wegen eines Versehens, wegen Fehlens des Erklärungswillens nichtig, und über das Fehlen erforderlichenfalls der Gegenpartei den Eid zuschieben dürfte, ja es könnte einer solchen Behauptung gegenüber sogar fraglich erscheinen, ob nicht den Erklärenden selbst die Beweislast träfe.

Ergab sich bereits, daß eine volle Berücksichtigung des Willens in der Prozeßhandlung, wie sie dem Willen an sich als Begriffsmoment zukäme, aus praktischen Gründen unmöglich ist, so kommt dazu noch ein weiterer Grund aus

der Person desjenigen, an den die Willensäußerung gerichtet ist. Die Prozeßhandlung ist, wie die meisten rechtserheblichen Handlungen überhaupt, dazu bestimmt, in andren Personen eine Vorstellung hervorzurufen. Die ihr zu Grunde liegende Willensäußerung ist eine empfangsbedürftige. Dem Empfänger wird von dem Tatbestand der Prozeßhandlung nur die äußerlich wahrnehmbare Willensäußerung erkennbar. Soweit die Prozeßhandlung für ihn in Betracht kommt, kann er sich nur an den äußeren Vorgang halten, und weil eben garnichts andres möglich ist, muß er sich daran halten, und muß er sich darauf verlassen können. Jenes erfordert die logische Notwendigkeit, dieses unser Gerechtigkeitsgefühl. Wohin sollte es führen, wenn der Erklärende schlechthin seiner Erklärung jede Wirkung durch den Nachweis nehmen könnte, daß er die Erklärung oder ihre Folge nicht gewollt habe. Das gilt gleichermaßen für den Erfolgswillen wie für den Erklärungswillen. Der Adressat, dem gegenüber eine Handlung vorgenommen ist, welche er ihrer äußeren sinnfälligen Erscheinung nach für eine Prozeßhandlung halten durfte und mußte, ist genau so durch den Nachweis, daß der Handelnde sich in seinen Worten vergriffen hat, gefährdet wie durch den Nachweis des mangelnden Erfolgswillens.

Mit Rücksicht auf diese beiden praktischen Erwägungen, insbesondere um den Adressaten zu sichern, nimmt das Recht den beiden Willensmomenten ihre volle durchschlagende Kraft und bestimmt, daß überall, wo eine Willensäußerung vorgenommen wird, die in ihrer äußeren Gestalt dem Adressaten als Prozeßhandlung erscheinen muß, und wo er nach vernünftiger, sachgemäßer Wertung des sinnfälligen Vorgangs annehmen muß, daß dieser Vorgang auf einem Erklärungs- und Erfolgswillen des Handelnden beruht, die Berufung auf mangelnden Erklärungswillen und mangelnden Erfolgswillen ausgeschlossen ist. Damit soll nicht gesagt sein, daß

die Berufung auf einen solchen Mangel der Prozeßhandlung nicht nachträglich wieder ihre Wirksamkeit rauben könnte, sei es mit rückwirkender Kraft oder ohne solche. Diese Frage muß hier zunächst noch ganz zurückgestellt werden. Es soll nur bedeuten, daß für die Prüfung, ob eine Prozeßhandlung vorliegt, die Feststellung des Vorhandenseins des Willens nicht wesentlich ist. Der Richter kann zwar durch Fragen bei der Prozeßleitung darauf hinwirken, daß eine Divergenz zwischen Wille und Erklärung möglichst vermieden wird. Im übrigen wird indessen für die richterliche Prüfung das Willensmoment so gut wie ganz ausgeschaltet. Die Rechtsordnung begnügt sich für die Konstatierung der Prozeßhandlung mit der Feststellung des Vorhandenseins der erforderlichen sinnfälligen Willensäußerung [46]).

Durch diese Abschwächung des Willensmoments wird dasselbe aber nicht völlig aus dem Begriff der Prozeßhandlung herausgedrängt, und damit erledigt sich der erhobene Einwand. Gegen den Einwand ist zunächst rein theoretisch zu bemerken, daß die Prozeßhandlung Handlung ist und daß man unter Handlung nur ein gewolltes Verhalten des Menschen versteht, und ferner daß die Prozeßhandlung eine Handlung ist, die unmittelbar auf den Betrieb des Verfahrens gerichtet ist, also einen Zweck zum Begriffsmoment hat, was wiederum nicht ohne Erfolgswillen denkbar ist. Wenn die Prozeßordnung bisweilen in singulärer Weise an einen Vorgang, der nur äußerlich das Gewand einer Prozeßhandlung trägt, aber nicht gewollt ist, aus praktischen Gründen die gleichen Wirkungen wie an eine reguläre

46) Aehnlich, wenn auch bei seinem Standpunkt im engeren Rahmen, erklärt Weismann, Lehrbuch § 76, 4 S. 298: „Soweit dem Parteiwillen maßgebende Bedeutung zukommt, hat sich die Prüfung des Gerichts darauf zu beschränken, ob der Parteiwille in gültiger Weise erklärt ist."

Prozeßhandlung anknüpft, so berechtigt uns das noch nicht, aus dieser Singularität den allgemeinen Schluß zu ziehen, daß das Willensmoment nicht zum Begriff der Prozeßhandlung gehöre. Es ist ja allerdings ein unanfechtbarer Grundsatz, daß der Begriff keine Ausnahme verträgt. Aber eine Ausnahme vom Begriff liegt in diesen singulären Fällen auch gar nicht vor. Der Vorgang erscheint nur äußerlich als Prozeßhandlung, und es werden mit ihm die gleichen Folgen wie mit der wirklichen Prozeßhandlung verknüpft. Aber eine wirkliche Prozeßhandlung ist hier nicht vorhanden. Die Prozeßordnung kann diesen Weg bei der Feststellung der Prozeßhandlung einschlagen, weil erfahrungsgemäß der von der Partei herbeigeführte rein äußerliche Prozeßhandlungstatbestand regelmäßig auf einem Erklärungs- und einem Erfolgswillen beruht. Die Fälle, wo diese praktische Erfahrung nicht zutrifft, sind selten. Grade wegen ihrer Seltenheit hat es keine Gefahr, bei ihnen vor der Hand die gleiche Wirkung eintreten zu lassen. Entschieden abzulehnen ist es aber in diesen singulären Fällen einen Willen zu fingieren. Durch eine solche Fiktion wird nur die wahre Sachlage verdunkelt, jedenfalls nichts gewonnen. Indessen auch praktisch äußern sich die Folgen des Willensmoments in der Prozeßhandlung. Ueberall finden wir im Gesetz die volle grundsätzliche Berücksichtigung der Beziehung zwischen der Handlung als rein äußerlichem Vorgang und dem handelnden Subjekt. Diese Beziehung basiert nicht in dem bloßen Kausalzusammenhang, insofern als der Vorgang vom Menschen ausgeht, sondern in der freien Selbstbestimmung, in der Willenstätigkeit des Handelnden. Wenn das Gesetz Prozeßfähigkeit, das ist Geschäftsfähigkeit, deren wichtigster Bestandteil Willensfähigkeit ist, voraussetzt, so mag man dafür verschiedene Gründe anführen, einer der wichtigsten Gründe ist auch hier zweifellos die Betonung des Willensmoments. Die größte praktische Bedeutung ge-

gewinnt der Gegensatz endlich für die Frage der Willensmängel überhaupt. Wer das Willensmoment aus der Prozeßhandlung ganz ausscheidet, gibt damit die Möglichkeit auf, vom Begriff der Prozeßhandlung aus die Basis für eine Berücksichtigung der Willensmängel auf irgend eine Weise zu erzielen. Für ihn liegen die Willensmängel ganz außerhalb des Bereiches des Prozeßhandlungsbegriffs. Eine Berücksichtigung derselben bedarf dann einer ganz besonderen Begründung, die um so schwerer zu gewinnen ist als das Gesetz über die Frage schweigt: prinzipiell muß sie von diesem Standpunkt abgelehnt werden [47]).

Da die Abschwächung des Willensmoments sich dem Begriff der Prozeßhandlung gegenüber als eine durch Zweckmäßigkeitsrücksichten notwendig gewordene Irregularität darstellt, muß sie ihre Grenze da finden, wo diese Zweckmäßigkeitsrücksichten aufhören. Das bedeutet, weil ja diese Zweckmäßigkeitsrücksichten in der praktischen Undurchführbarkeit der vollen Berücksichtigung des Willens und in dem Schutz des Adressaten bestehen, daß der Wille überall dort, wo diese beiden Momente nicht die Abschwächung erheischen, seine normale Kraft als Begriffsmoment behaupten muß. Wäre nun der Schutz des Adressaten der einzige Grund für die Abschwächung, so müßte man folgerichtig dazu kommen, daß dort, wo das Schutzbedürfnis sich nicht geltend macht, die Berücksichtigung des Willens zur Konstatierung der Prozeßhandlung erforderlich wird, daß man also hier wiederum den Mangel des Willens anführen könnte, um die Prozeßhandlung zu leugnen. Diese Regelung verbietet

47) Das geschieht denn auch von Kisch, Kritik Bülows a. a. O. S. 216; Gaupp-Stein, Vorbem. zu § 128 III 1c.; Schulze, Grünhuts Z. 28 S. 546; Weismann, Lehrbuch, § 76 IV 2 S. 300; Klein, Schuldh. Parteihandlung, S. 28; Paul, Vergleich, S. 6; Pollak, Ger. Geständnis, S. 38 und System § 74 II S. 360; Pagenstecher, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, S. 81 und 451; Bunsen, ZZP. 35, S. 408.

sich indessen wegen der praktischen Undurchführbarkeit, also aus dem zweiten Grunde. Sie würde nämlich praktisch zur Folge haben, daß alle diese Fragen, insbesondere die, ob das Schutzerfordernis Platz greift, schon für die begriffliche Konstatierung der Prozeßhandlung aufgeworfen werden müßten, da in jedem Einzelfall, wo es sich nicht geltend macht, die totale Willensuntersuchung anzustellen wäre. Damit würden auf diesem Umweg alle die technischen Schwierigkeiten, welche die Abschwächung des Willensmoments beseitigt, wieder neu begründet werden. Ja es würden durch Hineinziehung der Prüfung über das Vorhandensein des Schutzbedürfnisses die technischen Schwierigkeiten noch erhöht. Alle diese Schwierigkeiten werden dadurch umgangen, daß die Grenze aus dem Rahmen des Begriffs hinausgeschoben wird. Die Rechtsordnung erreicht das in der Weise, daß sie die Abschwächung des Willensmoments für die Prozeßhandlung ganz und gar durchgreifen und für die Konstatierung der Prozeßhandlung die Feststellung des Vorhandenseins der erforderlichen sinnfälligen Willensäußerung ein für allemal genügen läßt. Aber auch das bedeutet noch nicht völlige Unterdrückung des Willensmoments. Grade weil es sich immer nur um Abschwächung, nicht um Beseitigung des Willensmoments handelt, ist theoretisch die Möglichkeit gegeben, daß der Mangel des Willens dazu benutzt werden kann, der Prozeßhandlung, deren Vorhandensein an sich rechtmäßig nach ihrer äußeren Erscheinung konstatiert ist, nachträglich durch Nachweis des Willensmangels die Wirkung wieder zu nehmen, soweit nicht der Schutz des Adressaten dem entgegensteht. Die Frage, ob Willensmängel nach geltendem Prozeßrecht Berücksichtigung finden dürfen, soll auch hier noch nicht in Erörterung gezogen werden. Aber die Konsequenz ergibt sich schon jetzt, daß rein logisch bei dieser Auffassung bezüglich des Willensmoments in der Prozeßhandlung eine Be-

rücksichtigung des fehlenden Willens, d. h. denn auch weiter des Irrtums möglich ist und unter Umständen grade mit Rücksicht auf das Wesen der Prozeßhandlung geboten sein kann.

In einer Beziehung hat aber die Abschwächung des Willensmoments doch die Wirkung der Negation. Da, wo die Prozeßhandlung tatsächliche Folgen mit sich führt, knüpfen sich diese faktischen Konsequenzen schlechthin an den formalen Tatbestand. Sie lassen sich dann nicht mehr nachträglich unter Berücksichtigung des Irrtums oder allgemeiner des fehlenden Willens durch eine Anfechtung beseitigen, weil Tatsachen nicht durch eine bloße Gedankentätigkeit aus der Welt geschafft und ihrer realen Existenz beraubt werden können [48]).

In der einzelnen besonderen Prozeßhandlung findet sich neben dem generellen Inhalt, daß die Handlung unmittelbar dem Prozeßverfahren dienen soll, der spezifische Erklärungsinhalt, welcher der Prozeßhandlung den Charakter der betreffenden besonderen Art von Prozeßhandlung und die Beziehung zu dem konkreten Prozeß gibt. Dieser Inhalt muß natürlich auch auf einem entsprechenden Erfolgswillen beruhen. Wir gelangen somit wie bei dem Erklärungsinhalt auch bei dem Erfolgswillen zu einem gewissen Dualismus. Der Erklärungswille dagegen ist in allen Fällen ein einheitlicher. Er bezieht sich nur auf das Wollen der Körperbewegung. Durch die Art derselben erhält er irgend etwas Charakteristisches nicht. Für den speziellen Erfolgswillen gilt in Bezug auf die Wertung das Gleiche wie für den generellen. Auch er gehört zum Be-

48) Der Gegensatz von tatsächlichen und rechtlichen Folgen ist für das Prozeßrecht von viel größerer Bedeutung als für das bürgerliche Recht. Es hängt das mit dem Wesen des Verfahrens zusammen. Dieser Gegensatz ist grade für die prozeßrechtliche Irrtumslehre von ausschlaggebender Bedeutung, wie sich das besonders noch im speziellen Teil zeigen wird. Vgl. auch S. 18 ff.

griff der betreffenden Prozeßhandlung, wird aber ebenfalls in seiner Wirksamkeit wie der generelle Erfolgswille abgeschwächt. Doch ergibt sich auch für ihn schon hier in gleichem Begründungsgang die theoretische Möglichkeit, ihn für eine eventuelle Aufhebung der Wirkungen der Prozeßhandlung wegen Willensmängel als Ausgangspunkt zu benutzen. Der spezielle Erfolgswille ist inhaltlich noch wieder ein zweiseitiger. Seinen Inhalt bildet einmal der Wille, eine bestimmte Prozeßhandlung vorzunehmen, die nach dem Gesetz bestimmte typische Rechtsfolgen hat. Wer z. B. auf den Klaganspruch verzichtet, will damit grade die Rechtsfolgen herbeiführen, welche das Gesetz an die Prozeßhandlung Verzicht anknüpft, deren typische Wirkungen ein für allemal von der CPO. geregelt sind. Für den einzelnen Prozeß bekommt die jeweilige Prozeßhandlung indessen ihre zweckgemäße Ausgestaltung erst durch den besonderen konkreten Inhalt, der unmittelbar die Folgen anbahnt, welche nach Lage der Sache vom Handelnden grade für diesen Prozeß gewollt sind. Wir haben hier also einen typischen und einen konkreten speziellen Erfolgswillen. Entsprechend ist das Verhältnis bei der Willensäußerung. Doch handelt es sich nicht um zwei Erklärungen, sondern um eine einzige in verschiedener Charakterisierung. Für die Irrtumslehre sind unter den verschiedenartigen Willensmomenten der Erklärungswille und der konkrete spezielle Erfolgswille die bedeutsamsten. Die Entwicklungsgänge, für welche der generelle Erfolgswille zum Mittelpunkt gemacht war, finden ihre entscheidende praktische Bedeutung in Bezug auf die Irrtumslehre grade erst bei diesen beiden Willensmomenten [49]).

49) Es ist absichtlich vermieden, von Erklärungstheorie und Willenstheorie zu sprechen. Die Auffassungen, die hinter jenen Ausdrücken stehen, weichen untereinander auf beiden Seiten im einzelnen so erheblich ab, daß es gefährlich ist, eine Theorie mit einem der beiden Schlagworte zu benennen, ohne dadurch Mißverständnisse hervorzurufen. Vgl. auch Hegler, Beiträge, S. 216 f. Die überwiegende Meinung stellt

Man mißt vielfach dem Willen in der Prozeßhandlung eine verschiedene Kraft bei und scheidet dementsprechend die Prozeßhandlungen. Ich führe beispielsweise die kurze und scharfe Ausführung Kleinfellers (Lehrbuch S. 200) an. Kleinfeller sagt: „Wenn nun durch eine Parteihandlung die Voraussetzung für den Eintritt einer bestimmten Rechtswirkung erfüllt wird und die Handlung zu dem Zweck vorgenommen ist, um diese Rechtswirkung zu erzielen, so tritt zwar die Folge nur ein, weil das Gesetz so verfügt, aber das Gesetz verfügt diese Wirkung nur unter der Bedingung, daß die Partei durch ihre die Voraussetzungen erfüllende Handlung ihren Willen in dieser Richtung erklärt hat. Die Partei hat daher in diesen Fällen die Macht, durch ihre den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Willenserklärung einen bestimmten Rechtserfolg herbeizuführen, wäh-

---

sich für das Prozeßrecht auf den Standpunkt der Erklärungstheorie, so ausdrücklich Kisch, Kritik Bülows a. a. O. S. 214, 216; A. S. Schultze in Grünhuts Z. 28 S. 546; Gaupp-Stein, Vorbem. zu § 128 III 1c. (siehe auch dort die Anm. 36 zitiert. Gerichtsentscheidungen); Trutter, Proz. Rechtsgesch., S. 97; Klein, Schuldhafte Parteih., S. 27 f.; Paul, Vergleich, S. 6 ff.; Pollak, Ger. Geständnis, S. 36, und System, § 74 II S. 357; Pagenstecher, Rechtskraft, S. 223; Bunsen, ZZP. 35 S. 408. — Wie hier Kleinfeller, Lehrbuch, S. 199 § 62 III „Mit dem Erklärungswillen verbindet sich also immer ein Wirkungswille", siehe auch das. die treffenden Ausführungen S. 201; sodann wohl auch Hölder, ZZP. 28 S. 409 „Jede Prozeßhandlung ist eine Willenserklärung"; und Planck, Lehrbuch, I § 62, 6 S. 330. — Vgl. ferner hierzu Kohler, Ges. Beiträge, S. 257; Eccius, in Gruchots Beitr. 29 S. 4; Schmidt, Lehrbuch, § 55 S. 360 f.; Degenkolb, Beiträge, S. 156, Alfred Schultze, ZZP. 19, S. 341 ff. Diejenigen Schriftsteller, welche die prozessualen Handlungen in Ausübung gegebener Parteirechte und Rechtsgeschäfte teilen und mit der Teilung nicht bloß theoretische Spielerei treiben, kommen vielfach dazu, bei der einen Gruppe dem Willen die Bedeutung abzusprechen, bei den Rechtsgeschäften aber ihm eine ausschlaggebende Wirkung beizulegen. Vgl. z. B. Wachs Ausführungen Arch. Civ. Prax. 64 S. 238 ff., 242; ferner Weismann, Lehrbuch, S. 298 und 300.

rend bei den andren zur ersten Gruppe[50]) gehörigen Handlungen die Erzielung der Wirkung durchaus nicht in der Macht der Partei steht, ihr Wirkungswille deshalb rechtlich unerheblich ist. Ob und wie eine Frage beantwortet wird, hängt nicht vom Willen des Fragenden ab, ebenso hängt es nicht vom Willen des Antwortenden ab, ob seine Antwort als Aufklärung betrachtet wird. Dieser Unterschied erklärt es, daß man die auf Erzielung einer Rechtswirkung gerichteten Handlungen als Betätigung eines rechtserheblichen Wirkungswillens mit der Bezeichnung Willenserklärung versieht." Ich vermag diesen Sätzen nur mit gewissen Einschränkungen beizutreten. Auch bei den Prozeßhandlungen der Kleinfellerschen ersten Gruppe ist ein rechtserheblicher Wirkungswille vorhanden. Es ist das der allgemeine Erfolgswille, der auch diese Handlungen erst zur Prozeßhandlung macht, nämlich dem Betrieb des Prozeßverfahrens unmittelbar zu dienen, und diesen Erfolg herbeizuführen, hat die Partei in der Macht. Der Erfolg wird vom Gesetz an den Prozeßhandlungstatbestand geknüpft, weil die Partei ihn gewollt hat. Daß z. B. durch eine tatsächliche Erklärung der Prozeß nicht immer wesentlich vorwärts gebracht wird, ist zutreffend, aber zweifellos dient doch auch jede Erklärung dieser Art dem Prozeßbetrieb[51]). Indessen auch ein spezieller Erfolgswille ist vorhanden insofern, als die erklärende Partei will, daß die Erklärung vom Richter berücksichtigt wird. Und dieser Erfolg tritt auch stets ein. Nur heißt es nicht Berücksichtigung in dem Sinn,

50) Deren Zweck ist „ein für die Stoffsammlung wesentlicher Erfolg, z. B. die Beantwortung einer Frage, die Erlangung bezw. Erteilung einer Aufklärung, die Begründung einer Behauptung".

51) Treffend bemerkt Alfr. Schultze, ZZP. 19 S. 343: „So ist z. B. die Behauptung nicht bloß Auskunftserteilung über die behauptete Tatsache, sondern auch Ausdruck des Willens, das Gericht solle die Tatsache zum Bestandteil der Urteilsgrundlage machen". Vergl. auch Kisch, Kritik Bülows a. a. O. S. 212.